

Niederschrift

über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum am Dienstag, dem 12.03.2024, im Seeheim.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:20 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Thorsten Andresen
Herr Thore Blome
Herr Rainhard Boyens
Herr Christoph Decker
Frau Sibylle Franz
Herr Gunnar Hesse
Herr Cornelius Hinrichs
Herr Kai Quedens

1. stellv. Bürgermeister

Bürgermeister

2. stellv. Bürgermeister

von der Verwaltung

Frau Nicole Ingwersen

Protokollführung

Gäste

Frau Karen Loff
Herr Frank Timpe

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Björn Classen

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung am 23.01.2024 (öffentlicher Teil)
- 5 . Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 23.01.2024 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 6 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 7 . Bericht des Bürgermeisters
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Feststellung des Jahresabschlusses der AmrumTouristik Norddorf 2021
Vorlage: Nord/000186
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2024 der AmrumTouristik Norddorf
Vorlage: Nord/000185
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Norddorf auf Amrum sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: Nord/000177
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde Norddorf auf Amrum

Vorlage: Nord/000187
13. Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Kläranlagen

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Decker begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt einstimmig die Tagesordnungspunkte 14 bis 19 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung am 23.01.2024 (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift erhoben. Die Niederschrift über die 5. Sitzung am 23.01.2024 (öffentlicher Teil) wird festgestellt.

5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 23.01.2024 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Bürgermeister Decker gibt gem. § 35 (3) GO folgende Beschlüsse:

- Über eine Grundstücksangelegenheit
- Erarbeitung eines Konzeptes für ein kommunales MVZ und ein Ärztezentrum auf der Insel Amrum.
- Personalangelegenheiten hier Verabschiedung eines Mitarbeiters und Bewerbungen für die Stelle der Strandshuttlefahrers
- Finanzangelegenheiten hier über die Gebühr für einen Anhängerstellplatz
- Vertragsangelegenheiten hier Mietverträge im Seeheim

der nichtöffentlichen Sitzung am 23.01.2024 bekannt.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

GV Mitglied K. Quedens berichtet von der Insel-und Halligkonferenz.

Bauausschussvorsitzender C. Hinrichs berichtet, dass der Ausschuss nicht getagt hat.

C. Hinrichs gibt folgendes bekannt: die Sanierung des Sandparkplatzes sollte eigentlich

bis Ostern abgeschlossen sein. Leider kann das Unternehmen, welches mit der Sanierung beauftragt wurde, diesen Termin nicht halten. Mit der Sanierung wird erst nach Ostern begonnen.

Tourismusausschussvorsitzender G. Hesse berichtet von der letzten Ausschuss-Sitzung am 27.02.2024 über folgende Themen:

- Parkplatz Kassiersystem
- Kurabgabekalkulation
- Finanzen der AT am Fähranleger
- WC-Container am Strand
- Strandshuttlefahrer

Finanzausschussvorsitzende S. Franz berichtet von der letzten Ausschuss-Sitzung am 05.03.2024 über folgende Themen:

- Wirtschaftsplan 2024 der AmrumTouristik Norddorf
- Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Norddorf auf Amrum
- Vorberatung Haushalt 2024 der Gemeinde Norddorf auf Amrum

7. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Decker gibt folgende Informationen:

- Baumaßnahme der S-H Netz über die Firma Oellrich, hier werden die Kabel erneuert
- Strandreinigung am Wochenende, die Versorgung der Gäste war nicht gesichert, dies konnte aber geklärt werden
- Es hat ein positives Signal zur Förderung für die Anschaffung eines Seabobs gegeben
- Es hat eine Untersuchung des energetischen Quartierskonzeptes stattgefunden. Hier wurde festgestellt, dass die Gemeinden Norddorf und Wittdün geeignet sind.
- Am 13.03.2024 finden die öffentliche Veranstaltung des Kreisbauamtes und die Öffentlichkeitsveranstaltung des Amtes Föhr-Amrum im Gemeindehaus Norddorf statt.

8. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

9. Feststellung des Jahresabschlusses der AmrumTouristik Norddorf 2021 Vorlage: Nord/000186

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2021 der AmrumTouristik Norddorf wurde von der Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft RN REVISION NORD GmbH & Co. KG geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat die RN REVISION NORD GmbH & Co. KG folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs AmrumTouristik Norddorf, Norddorf/Amrum, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs AmrumTouristik Norddorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunales Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein – KPG) und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (AV-JAP) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang

steht, den Vorschriften der EigVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter Berücksichtigung des KPG und der AV-JAP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs

zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzes- entprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720),

Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 25. September 2023

RN REVISION NORD GMBH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Widera	Swinka
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das GPA hat den Prüfungsbericht am 06. Dezember 2023 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Norddorf auf Amrum stellt den Jahresabschluss 2021 der AmrumTouristik Norddorf wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Norddorf zum 31. Dezember 2021 wird auf **5.213.804,45 EUR (Bilanzsumme)**,
die Summe **der Erträge auf 1.125.021,24 EUR**,
die Summe **der Aufwendungen auf 1.134.848,81 EUR**
und damit der **Jahresverlust auf 9.827,57 EUR** festgestellt.

Der Jahresverlust von 9.827,57 EUR wird dem Gewinnvortrag entnommen.

10. **Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2024 der AmrumTouristik Norddorf**
Vorlage: Nord/000185

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Gemeindevertretung liegt nach Vorberatung durch den Tourismusausschuss und Kenntnisnahme des Finanzausschusses der Wirtschaftsplan 2024 der AmrumTouristik

Norddorf vor.

Der Wirtschaftsplan der AmrumTouristik Norddorf für 2024 wurde analog zu den Vorjahren in enger Anlehnung an das vorläufige Jahresergebnis 2022 und die betriebswirtschaftliche Entwicklung 2023 vom Tourismusausschuss der Gemeinde Norddorf auf Amrum beraten und aufgestellt.

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2022 der AmrumTouristik Norddorf schließt mit einem vorläufigen Ergebnis in Höhe von -71 T€ (VJ. -3 T€) ab.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 zeigt ein Ergebnis in Höhe von -44 T€ (VJ. -13 T€) auf. Die Veränderung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahreswert resultiert u.a. aufgrund gestiegener Ausgaben.

Für die Gemeinde Norddorf auf Amrum besteht die gesetzliche Verpflichtung (i. V. m. EigVO) falls Fehlbeträge des Eigenbetriebs auftreten, diese durch Zahlungen aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen.

Die Kurabgaben werden für das Jahr 2024 in einer Höhe von 840 T€ geplant. Der Planwert 2023 betrug ebenfalls 840 T€.

Die Fremdenverkehrsabgabe (FVA) wird für 2024 in einer Höhe von 90 T€ geplant. Der Planwert 2023 betrug 80 T€.

Die Umsatzerlöse werden 2024 für die AmrumTouristik Norddorf in einer Höhe von 892 T€ geplant (2023: 881 T€).

Investitionen, Projekte und Förderungen

Im Vermögensplan werden folgende Investitionen mit einem Volumen in Höhe von 1.185 T€ veranschlagt.

- 25 T€ Container FFK-Strand
- 30 T€ Sanitäranlage Odde
- 36 T€ Fuhrpark
- 194 T€ Bohlenwege
- 50 T€ Planungskosten Wohnungen Dach Maritur
- 850 T€ AT Gebäude

Die Maßnahme „Bohlenwege“ wird von der AT Nebel und der AT Norddorf gemeinsam durchgeführt. Dabei übernimmt die AmrumTouristik Norddorf einen Anteil von rd. 33,3 %. Der im Wirtschaftsplan eingeplante Wert beträgt somit 194.554 €. Für die Maßnahme ist weiter eine Förderung von 50 % in Aussicht gestellt worden. Diese wird mit einem Betrag in Höhe von 96.777 € eingeplant.

Kredite / Finanzierungen / Eigenkapital / Zuschüsse

Das Kreditvolumen zum 01.01.2024 beträgt 2.629,8 T€. Im Verlauf des Geschäftsjahres werden die Kredite mit einem Betrag in Höhe von 40,1 T€ getilgt. Zusätzlich wird ein Betrag von 500 T€ des Geldmarktkredites zurückgezahlt, sodass am Ende des Jahres 2.089,7 T€ Kreditvolumen verbleiben.

Die Darlehen werden planmäßig getilgt und die Zinszahlungen zeitgerecht erbracht. Die Liquidität der AmrumTouristik Norddorf ist gewährleistet.

Die Kreditaufnahmen 2024:

Für das Jahr 2024 ist eine Kreditaufnahme der AmrumTouristik Norddorf in Höhe von 870 T€ eingeplant.

Personal

Der Stellenplan wurde auf die tatsächlichen Bedarfe hin aktualisiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Norddorf auf Amrum beschließt nach Beratung des Planwerkes den Wirtschaftsplan für das Jahr 2024.

11. **Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Norddorf auf Amrum sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben**
Vorlage: Nord/000177

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Norddorf auf Amrum hat den Jahresabschluss **2021** der Gemeinde Norddorf auf Amrum mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemHVO-Doppik, ausweislich des Prüfungsprotokolls beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 91 GO festgestellt:

Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.

Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft – nach den geltenden Vorschriften verfahren.

Das Vermögen und die Schulden wurden richtig nachgewiesen.

Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.

Dem Jahresabschluss ist der Lagebericht beigelegt.

Die über- / außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von **258.779,94 EUR** sollen in der nächsten Sitzung von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

Hinweis: Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen auf Ausweisänderungen von zu buchenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der engeren Auslegung der GemHVO-Doppik bzw. auf das Überschreiten von Haushaltsansätzen zurückzuführen.

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben stehen über- und außerplanmäßigen Einnahmen von **420.066,32 EUR** gegenüber.

Der **Planansatz** der ordentlichen Aufwendungen (17) aus der Ergebnisrechnung beträgt **1.495.900,00 EUR**. Dem gegenüber steht das **IST** mit **1.607.398,96 EUR**. In dem IST sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit enthalten. Der **Planansatz** wurde somit um **111.498,96 EUR überschritten**.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

Der vom Finanzausschuss geprüfte Jahresabschluss zum **31.12.2021** der Gemeinde Norddorf auf Amrum wird vom Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf **8.130.716,89 EUR** Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene **Jahresüberschuss** beläuft sich auf **107.500,11 EUR**.

Der **Jahresüberschuss** soll in Höhe von 107.500,11 EUR der Ergebnistrücklage zugeführt werden.

Der **Anteil der liquiden Mittel** an der Einheitskasse beträgt zum **31.12.2021** **257.940,80 EUR**.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung / Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses gem. § 14 Abs. 5 des KPG i. V. m. § 91 GO wird der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von **258.779,94 EUR** werden genehmigt.

12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 der Gemeinde Norddorf auf Amrum
Vorlage: Nord/000187

Sachdarstellung mit Begründung:

Einwohnerzahlen:

Die **Einwohnerzahl** der Gemeinde Norddorf auf Amrum sinkt von 584 auf 563 **nach dem**

Stand der Fortschreibung der Wohnbevölkerung per 31.12.2022. Die Zahl der Erwerbstätigen und die der Ein- und Auspendler dürfte sich ebenfalls entsprechend verändert haben.

Amtsumlage:

Die zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes erforderliche **Amtsumlage** wird durch 15 amtsangehörige Gemeinden erwirtschaftet.

Die **Gemeinde Norddorf auf Amrum** hat hieran (gemessen an ihren Umlagegrundlagen, d.h. ihrer Finanzkraft) einen Anteil von **6,41 %** am Gesamtbedarf. Der Amtsumlagebetrag für die Gemeinde beträgt für das Jahr 2024 mithin rd. **644.200 EUR** bei einem **Umlagesatz von 51,02 %**.

Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2024 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresverlust in Höhe von 336.800 EUR (Vj. Jahresverlust: 193.800 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2022:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2023 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2023.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	2023	2024	2025	2026	2027
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.596 Mio. EUR	1.676 Mio. EUR	+6 %	+5 %	+4 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	223 Mio. EUR	233 Mio. EUR	+3 %	+2 %	+1%
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	158,9 Mio. EUR	165,2 Mio. EUR	+3 %	+2 %	+2 %
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+2 %	+7 %	+3 %

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 71.100 EUR. Bezogen auf das ausgewiesene Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen nicht aus den Einnahmen des Gemeindehaushaltes refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Im Folgenden sind die wesentlichsten Produkte im Ergebnishaushalt erläutert:

Produkte die bis 2014 im Amtshaushalt dargestellt wurden und von den Amrumer Gemeinden gemessen an der Steuerkraft erstattet wurden. Diese Produkte werden seit dem Haushaltsjahr 2015 an den Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum erstattet. Die Erstattung an den Zweckverband erfolgt in Form einer Zweckverbandsumlage in Höhe von **289.243,65 EUR** im Jahr 2024.

			Anteil: 30,07 %
Produkt	Bezeichnung	Gem. Betrag in €	Betrag Norddorf in €
412100	Mobiler Pflegedienst / Pflegestation	41.000,00	12.328,58
365001	Kindergarten	287.092,00	86.327,76
365001	Wohngemeindeanteile	335.000,00	100.733,56
366010	Jugendzentrum Amrum	32.500,00	9.772,66
126002	Feuerwehr	198.300,00	59.628,25
272001	Büchereiwesen / Medienetat	9.800,00	2.946,83
111002	Verwaltungskosten	1.400,00	420,98
	Umlagefinanzierte AfA	56.818,05	17.085,03
	Zweckverbandsumlage	961.910,05	289.243,65

Der Haushaltsplan des Jahres 2024 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 143.000 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Sachkonto	2024 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	-50.000	Anpassung
41110000 Schlüsselzuweisungen	+48.500	Laut Finanzausgleich, keine Verrechnung mehr mit Kto. 53711000
41460000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sonstige öffentliche Sonderrechnungen	+100.900	Förderung zum energ. Quartierskonzept, Sanierungsmanager
44810000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land	-39.600	Ehemals Förderung energetisches Quartierskonzept, Umbuchung auf 41460000
44870000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen	-15.000	Kostenerstattung Planungskosten B-Pläne von Privaten, B-Pläne werden seit 2024 vom Amt übernommen

53410000 Gewerbesteuerumlage	+13.900	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
53711000 Finanzausgleichsumlage	+119.500	Laut Finanzausgleich, keine Verrechnung mehr mit Kto. 4111000
53721000 Kreisumlage	+25.200	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
53722000 Amtsumlage	+26.400	Gemäß Finanzkraft

54310000 Geschäftsaufwendungen	+63.100	Kosten energetisches Quartierskonzept und Sanierungsmanager
54316000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, Bauleitplanung	-30.000	Kosten B-Pläne, werden seit 2024 vom Amt übernommen
54520000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw. Tätigkeit Gemeinden (GV)	-23.700	Kostenerstattung an AT für Mitarbeiter (Bauhof), Umbuchung auf 54560000
54560000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw. Tätigkeit sonstige öffentl. Sonderrechnung	+20.400	Kostenerstattung an AT für Mitarbeiter (Bauhof), ehemalig Kto. 54520000

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

Finanzplan:

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum hat in ihrem vorliegenden Haushaltsplan 2024 die nachstehenden erheblichen Investitionen / Investitionsförderungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 170.400 EUR ausgewiesen.

Im **Produkt 111010 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement** wurden bereits im Haushaltsplan 2021 15.000 EUR für den Kauf eines Grundstücks eingeplant, bislang jedoch noch nicht umgesetzt. Der Kauf des Grundstückes wird weiterhin von der Gemeinde verfolgt. Die übertragenen Mittel aus den Vorjahren dürfen allerdings nicht in das Haushaltsjahr 2024 übernommen werden. Daher wird der Betrag 15.000 EUR neu angesetzt. Der Grundstückskauf konnte u.a. aufgrund der Oberflächenentwässerung, welche in den vergangenen Jahren viele Ressourcen gebunden hat, noch nicht umgesetzt werden.

Im **Produkt 538530 Kanalnetz (RW)** wurde seit 2020 die Oberflächenentwässerung der Gemeinde geplant und der begonnene Abschnitt in 2023 finalisiert. Im Haushaltsjahr 2024 werden daher keine Mittel für die Maßnahme angesetzt.

Die im Haushaltsjahr 2023 dafür eingeplante Kreditaufnahme von 452.000 EUR wird nach 2024 übertragen. Der Kredit wurde mit Schreiben von der Kommunalaufsicht vom 30.11.2023 genehmigt. Dabei wurde hingewiesen, eine Anpassung der Hebesätze zu prüfen.

Im **Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze** wurden für die Sanierung der Bushaltestellenbucht insgesamt 100.000 EUR im vergangenen Haushaltsjahr eingeplant. Da diese Maßnahme bereits seit einem längeren Zeitraum geplant wurde, wurden dafür aus dem Vorjahr 65.000 EUR übertragen und im Haushaltsplan 2023 zusätzlich 35.000 EUR angesetzt. Im letzten Jahr wurden davon, durch eine interne Umbuchung, Mittel in Höhe von 40.000 EUR aufgrund der dringenden Sanierung der Straße „Boragwai“ umgebucht.

Aufgrund dessen und der oben genannten Oberflächenentwässerung wurde die

Sanierung der Bushaltestellenbucht noch nicht umgesetzt. Die in 2023 dafür eingeplanten Mittel von 100.000 EUR werden in 2024 neu in voller Höhe angesetzt und übertragene Mittel aus den Vorjahren werden in Abgang gebracht.
Die Maßnahme soll per Kredit finanziert werden.

Für die Sanierung des großen Parkplatzes in der Gemeinde werden 55.400 EUR eingeplant. Diese Maßnahme soll ebenfalls per Kredit finanziert werden.

Der Gesamtbetrag der geplanten **Kreditaufnahme** für das Wirtschaftsjahr 2024 beläuft sich auf 155.400 EUR.

Zusammenfassung:

Der **Ergebnishaushalt** weist alle **Erträge und Aufwendungen (lfd. Verwaltung)** einschließlich der **Abschreibungen** aus.

2024 beläuft sich das **Jahresergebnis auf ein Minus von 336.800 EUR**. Darin sind **Abschreibungen in Höhe von 93.200 EUR** enthalten.

Im **Finanzaushalt** werden die **Einzahlungen und die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeiten** gegenübergestellt. Die **Einzahlungen** belaufen sich auf **1.775.800 EUR** und die **Auszahlungen** auf **2.056.500 EUR**. Der Saldo aus den beiden Posten beläuft sich auf ein **Minus von 280.700 EUR**.

Der Saldo aus Investitionstätigkeiten weist ein **Minus in Höhe von 164.400 EUR** aus.

Die **Liquidität** der Gemeinde beläuft sich **zum 20.02.2024 auf -40.199,01 EUR**.

In dem Finanzplan (Zeile 44) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i. H. v. **-323.400 EUR** ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise:

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2024 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant.

Es wird gleichwohl empfohlen, im Hinblick auf den unausgeglichene Haushalt, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei dem vorliegenden Haushalt muss das Augenmerk auf das negative Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 18 im Ergebnisplan) und die Folgejahre gelegt werden. Nur durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die sowohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig vorgenommen werden können, kann ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf den Runderlass des Innenministeriums über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen. Hierin gelten für Fehlbedarfsgemeinden für 2024 folgende Mindeststeuersätze:

Grundsteuer A 380%, Grundsteuer B 425%, Gewerbesteuer 380%, Hundesteuer erster Hund 120 EUR.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes die Haushaltssatzung und den Haushaltplan 2024.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Kläranlagen

Sachverhalt:

Die Versorgungsbetriebe wollen die nächsten Schritte zur Zusammenlegung der Kläranlagen Nebel / Wittdün voranbringen. In der letzten Sitzung des Verwaltungsrats der Versorgungsbetriebe am 21.12.2023 brachten die Vertreter der Gemeinde Nebel zur Sprache, die Zusammenlegung zunächst in der Gemeindevertretung beschließen zu wollen, bevor in der nächsten Sitzung der Versorgungsbetriebe der offizielle Beschluss gefasst wird. Da der Beschluss zu hohen Investitionen führt, haben sich nun auch die Gemeindevertretungen Wittdün und Norddorf entschlossen, einen entsprechenden Gemeindevertretungsbeschluss herbeizuführen.

Als Anhang liegt die Präsentation der Bürogemeinschaft Enwacon/Rheinplan über das Ergebnis der Studie zur Zusammenlegung vom 26.04.2023 bei. Es handelt sich hierbei um eine „Kurzform“ der Studie. Für den, der sich ausführlicher informieren möchte, hängt die finale und ausführliche Gesamtstudie vom finalem Stand von Dezember 2023 dieser Beschlussvorlage an.

Grundsätzlich ist die Verfahrenstechnik beider Anlagen sanierungsbedürftig und insbesondere die Rechen- und Sandrückhaltungsanlagen (Zyklone funktionieren schon von Anfang an nicht), die Rührwerke und Belüftungssysteme (Stichwort „Feinblasigkeit“) entsprechen in keinsten Weise mehr dem aktuellen Standard und sind aus heutiger Sicht in höchstem Maße „Energieverschwender“.

Es wurde auch deutlich, dass beide Anlagen im Sommer (Saison) an ihre Maximal-Belastungsgrenze stoßen. Außerdem müssen wir zukünftig von schärferen Grenzwerten bei Phosphor und Ammonium ausgehen.

Des Weiteren geht aus der Studie klar hervor, dass eine Zusammenlegung der Anlagen (Aufgabe von KA Wittdün und Ertüchtigung/Erweiterung der KA Nebel) Vorteile bei Investition und Betrieb (Energie- und Personalkosten) aufweist. Insgesamt werden im Falle der Zusammenlegung der Anlagen pro Jahr rund 100.000.-€ Betriebskosten eingespart (s. Folie Seite 18). Die zusätzlichen Investitionskosten einer neuen Schmutzwasser-Druckleitung (von Wittdün zur KA Nebel) sind natürlich ein erheblicher Faktor und schlagen mit Investitionskosten zwischen 2,48 und 3,57 Mio. € (je nach Variante) zu Buche (siehe Folie Seite 13). Die Wirtschaftlichkeitsvergleiche (nach Barwertmethode), die die kumulierten Summen von Abschreibungs- und Betriebskosten berücksichtigen, zeigen aber, dass sich selbst die teuerste Leitungstrasse der Variante 3 (Vermeidung der Küstenlinie + Einbeziehung der Pumpstationen Süddorf + Westerheide) wirtschaftlich auf lange Sicht rechnet (siehe Folien der Seite 20 mit der Darstellung verschiedener Rahmenbedingungen wie Realzins, und div. prognostizierte Preissteigerungen).

Es ist hervorzuheben, dass bei einer Zusammenlegung der Anlagen, eine verbesserte Reinigungsleistung, durch günstige Vergleichmäßigung des Zuflusses und bessere Prozessstabilität, erzielt wird.

Der in der Studie genannte Investitionsbedarf berücksichtigt allerdings noch nicht die Aufwendungen für Wind- oder Solaranlagen, die den berechneten Energie-Eigenerzeugungsanteil abdecken sollen.

Ich möchte noch kurz auf den Behördentermin (UNB + LKN) vom 25.04. eingehen (siehe auch Folie der Seite 21). Dort wurde sehr schnell deutlich, dass wir die Küstenlinie (inkl. 150 m Zone) für die Leitungstrasse in jedem Fall vermeiden sollten.

Damit fallen leider die kostengünstigsten beiden Varianten V1 und V2 weg. Variante 3 kann der Langversion der Studie entnommen werden. Ziel ist es, möglichst gemeindliche Flächen zu nutzen.

Der nächste Schritt ist die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 4. Entsprechende Angebote liegen vor (siehe Anhang).

Beschluss: Die Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum stimmt der Aufgabe der Kläranlage Wittdün und Überleitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Nebel zur dortigen Abwasserbehandlung (Druckleitung). Die Kläranlage Nebel wird baulich und technisch ertüchtigt / erweitert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Folgende Anlagen liegen der Originalniederschrift bei:

- 1.) Studie Zusammenlegung KA – Präsentation 26.04.2023
- 2.) Studie Zusammenlegung KA – final 12-2023
- 3.) Angebote Ing.-Leistungen - LP1-4

Christoph Decker

Nicole Ingwersen